

Organisationsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank

Der Stiftungsrat der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank erlässt in Ergänzung zum Reglement und gestützt auf Art. 7 der Stiftungsurkunde folgende organisatorischen Bestimmungen.

Art. 1 Organe

Gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle Organe der Stiftung. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ. Stifterin ist die Zuger Kantonalbank als Gründerbank.

Art. 2 Stiftungsrat

Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die abgesehen der unabhängigen Mitglieder von der Stifterin ernannt werden. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Diese unabhängigen Mitglieder dürfen auch nicht an der Gründerbank oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Diese Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Stifterin ernennt den Präsidenten des Stiftungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Stiftung, namentlich auch deren Vermögensverwaltung, und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Er ernennt die Geschäftsführung und allfällige spezielle Kommissionen. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung delegieren.

Art. 3 Geschäftsführung

Geschäftsführerin der Stiftung ist die Stifterin. Sie und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszweckes alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern vorzunehmen.

Art. 4 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Das Mandat an die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Geschäftsjahre erteilt.

Art. 5 Kostendeckung

Die administrativen Kosten der Stiftung werden gedeckt:

- durch Beiträge der Stifterin;
- durch eine Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer gemäss Kostenreglement;
- durch Heranziehen des freien Stiftungsvermögens.

Art. 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und Prüfung durch die Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 7 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht.

Zug, Juni 2019

Der Stiftungsrat